

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Regelleistungen	DM
3	Ungezieferbekämpfung (Wanzen, Schaben usw.) .	
	a) Anwendung von Emulsion bei Aufträgen bis 50 cbm	17,15
	b) Anwendung von Sprühmitteln bei Aufträgen bis 50 cbm	20,40
	Zu a) und b) bei Aufträgen über 50 bis 100 cbm jedes weitere Kubikmeter.....	a) 0,33 b) 0,40
	bei Aufträgen über 100 bis 300 cbm jedes weitere Kubikmeter.....	0,32 0,39
	bei Aufträgen über 300 bis 1000 cbm jedes weitere Kubikmeter.....	0,31 0,38
	bei Aufträgen über 1000 bis 3000 cbm jedes weitere Kubikmeter.....	0,30 0,37
	bei Aufträgen über 3000 cbm „ jedes weitere Kubikmeter.....	0,29 0,36
4	Obstbaumwinterspritzung (1% Selinon)	
	je Liter Spritzbrühe	0,154
5	Kornkäferbekämpfung	
	in leeren, spritzfertigen Räumen 1 qm (772 kg Grodyl auf 100 qm)	0,144
6	Nebenkosten	
	für Wegezeiten, Fahrgelder und Auslösungen sind gesondert in Rechnung zu stellen, zuzüglich der Umsatzsteuer.	

Vorstehende Preise verstehen sich einschl. Material.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 211 — Preisbildung
im Schädlingsbekämpfer-Handwerk.**

Vom 6. Dezember 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk (GBl. S. 1129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 211 vom 5. Dezember 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne	
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (%)
Fertigungskosten	
c) Materialkosten (Grundmaterial und Hilfsmaterialien)	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien.....
Preis ohne Umsatzsteuer	
e) Umsatzsteuer.....	
Preis.....	

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.